

Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
Telefax +41 71 788 93 39
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 3. November 2017

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Personelles

Wahl als Sachbearbeiterin beim Erziehungsdepartement

Als neue Mitarbeiterin auf dem Sekretariat des Erziehungsdepartements hat die Standeskommission Anita Schiess-Kubli gewählt.

Die in Waldstatt wohnhafte Anita Schiess-Kubli wird ab dem 1. Februar 2018 mit einem Pensum von 80% als neue Sachbearbeiterin und Sekretärin im Erziehungsdepartement arbeiten. Sie hat nach der Matura als Sekretärin und Sachbearbeiterin gearbeitet und legte dann eine Familienpause ein. Nach ihrem Wiedereinstieg ins Erwerbsleben war sie sechs Jahre als Schulsekretärin in Waldstatt tätig, und anschliessend hat sie von 2010 bis 2016 die Einwohnerkontrolle der Gemeinde Waldstatt geleitet. Derzeit ist Anita Schiess-Kubli in einer St.Galler Anwaltskanzlei als Sekretärin angestellt.

Kündigung als schulische Heilpädagogin beim Erziehungsdepartement

Sara Oesch gibt wegen Mutterschaft ihre Stelle als schulische Heilpädagogin der Kindergärten im Kanton per Ende 2017 auf.

Sara Oesch unterstützte in einer dreijährigen Versuchsphase die Kindergartenlehrpersonen in der Betreuung und bedarfsgerechten Förderung der Kinder. Die Wiederbesetzung der Stelle hängt vom Ausgang der anstehenden Evaluation der Versuchsphase ab. Das Erziehungsdepartement ist ermächtigt, nach einem positiven Evaluationsergebnis die von den Schulgemeinden finanzierte Stelle zur Neubesetzung auszuschreiben.

Öffnung der Verkaufsgeschäfte am 26. Dezember 2017

Der Stephanstag ist in diesem Jahr im Kanton Appenzell I.Rh. ausnahmsweise kein Ruhetag.

Alle Gewerbebetriebe im Kanton Appenzell I.Rh. können in diesem Jahr am 26. Dezember ihre Geschäfte geöffnet halten. Der Grund dafür liegt darin, dass der Weihnachtsheiligtag, also der 25. Dezember, auf einen Montag und der Stephanstag auf einen Dienstag fallen, sodass mit dem vorangehenden Sonntag drei Ruhetage nacheinander folgen würden. Das Ruhetagsgesetz (GS 822.200) hält in Art. 2 lit. b fest, dass der Stephanstag in diesem Fall nicht als Ruhetag gilt.

Stellungnahmen zu Bundesvorlagen

Revision der Führerausweissvorschriften

Der Bund will die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr neu regeln und die Fahrausbildung qualitativ verbessern. Unter anderem ist angedacht, dass Personen unter 25 Jahre die praktische Führerprüfung für Personenwagen erst ablegen können, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen. Damit die Führerprüfung trotzdem noch ab dem vollendeten 18. Altersjahr abgelegt werden kann, soll der Lernfahrausweis bereits ab dem Alter von 17 Jahren erteilt werden dürfen.

Die Senkung des Mindestalters für die Erteilung des Lernfahrausweises für Personenwagen auf 17 Jahre kann die Ständekommission mit Blick auf vergleichbare Regelungen in Österreich und anderen EU-Ländern mittragen. Demgegenüber hält sie es nicht für angemessen, dass alle unter 25-Jährigen, somit beispielsweise auch Personen, die erst nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Alter von 20 bis 25 Jahren den Lernfahrausweis erwerben, zwingend ein Jahr lang mit Begleitung fahren müssen, bis sie die praktische Führerprüfung ablegen können. Dass diese Personen während mindestens eines Jahres nur mit einer fahrkundigen Begleitung einen Personenwagen lenken dürfen, könnte sie in ihrer Berufsausübung wesentlich behindern.

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung

Der Bund schlägt eine Revision des Enteignungsgesetzes vor. Diese betrifft vorwiegend Verfahrensaspekte, insbesondere die Wahl und Organisation der eidgenössischen Schätzungskommissionen. Während heute das Bundesverwaltungsgericht, der Bundesrat und die betroffenen Kantone für die jeweiligen Schätzungskreise gemeinsam die Schätzungskommissionen bestellen, soll künftig das Bundesverwaltungsgericht allein sämtliche Schätzer wählen.

Die Ständekommission lehnt diesen Wechsel ab. Die bewährte bisherige Praxis soll fortgeführt werden. Das Bundesverwaltungsgericht wählt heute für jeden Schätzungskreis den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die fünf vom Bundesrat sowie die drei bis fünf von den Regierungen der Kantone in einem Schätzungskreis gewählten Mitglieder sollen verschiedenen Berufsgruppen angehören und die nötigen Fach- und Ortskenntnisse mitbringen. Die Kantonsregierungen kennen die Verhältnisse und in der Regel auch die jeweiligen Fachleute besser als das Bundesverwaltungsgericht, sodass sie besser beurteilen können, ob jemand die nötigen Kenntnisse mitbringt. Zudem ist mit der Beteiligung der Kantonsregierungen eine ausgewogene geografische Besetzung der Kommissionen besser gewährleistet, als wenn allein das Bundesverwaltungsgericht die Wahlen vornimmt.

Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung

In der Schweiz werden im Vergleich mit dem umliegenden Ausland bestimmte klinische Eingriffe öfter stationär als ambulant durchgeführt. Dies ist mit höheren Kosten verbunden. Der Bund strebt daher eine Verlagerung von stationären zu ambulanten Eingriffen an.

Die Verlagerung von stationären zu ambulanten Eingriffen und die hierfür angestrebte Schaffung einer gesamtschweizerischen Regelung sind für die Ständekommission wichtige Massnahmen zur Eindämmung der Gesundheitskosten. Sie unterstützt die hierzu vorgeschlagene Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung.

Fakultatives Referendum

Gemäss Bundesblatt Nr. 40 vom 10. Oktober 2017 sind folgende Bundesvorlagen dem fakultativen Referendum unterstellt worden:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Änderung vom 29. September 2017
- Strassenverkehrsgesetz (SVG), Änderung vom 29. September 2017
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), Änderung vom 29. September 2017
- Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017
- Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG), Änderung vom 29. September 2017
- Bundesbeschluss über die Genehmigung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Georgien vom 29. September 2017
- Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats über die Fälschung von Arzneimitteln und Medizinprodukten und über ähnliche die öffentliche Gesundheit gefährdende Straftaten (Medicrime-Konvention) vom 29. September 2017
- Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Montenegro über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität vom 29. September 2017

Die Referendumsfrist für diese Vorlagen läuft am 18. Januar 2018 ab.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch